

# Versorgungs- und Zugewinnausgleichsreform

Das Bundesjustizministerium legt ein beeindruckendes Reformtempo im Familienrecht vor. Nachdem zum Jahreswechsel das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten und der gesellschaftlichen und Lebenswirklichkeit der Menschen angepasst worden ist, folgen nun die Regierungsentwürfe zum Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich. Während der Versorgungsausgleich einer umfassenden Strukturreform unterzogen wird, bleibt es beim Zugewinnausgleich bei – hier allerdings ausreichenden – Korrekturen.

## I. Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs

### 1. Die Ausgangslage

Der Versorgungsausgleich bedarf einer grundlegenden Strukturreform. Der 1977 in Kraft getretene Versorgungsausgleich hat einen wichtigen Beitrag zur Gleichberechtigung von Verheirateten in Bezug auf die Altersvorsorge geleistet. Deswegen ist es richtig, den Versorgungsausgleich beizubehalten. Die Reform war jedoch dringend notwendig,

- weil in der Praxis vermehrt **betriebliche Altersversorgungen** auftauchten, die im bisherigen System des Versorgungsausgleichs nicht oder nur völlig unzureichend ausgeglichen werden konnten,
- weil die Fälle des ‚**schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs**‘ zugenommen haben, die dem ausgleichsberechtigten Gatten nur eine völlig unzureichende Absicherung seiner Altersrente boten,
- weil das derzeitige starre Ausgleichssystem immer wieder eine **Abänderung von Versorgungsausgleichsentscheidungen** erforderlich macht, was von den Betroffenen meist gar nicht erkannt wird oder in den Fällen, in denen Kenntnis vom Abänderungsbedarf besteht, vielfach nicht umgesetzt wird, um sich viele Jahre nach der Scheidung nicht der Konfrontation mit dem ‚Ex‘ auszusetzen,
- und weil das den geltenden Versorgungsausgleich bestimmende Prinzip des bilanzierenden Einmalausgleichs angesichts der immer **differenzierteren Versorgungslandschaft** eine tatsächliche Ausgleichsgerechtigkeit nicht mehr bietet.

### 2. Der neue Versorgungsausgleich

Anders als im alten Recht verzichtet der neue Versorgungsausgleich auf Bilanzierung unterschiedlicher Versorgungsformen und den Einmalausgleich des Ehezeitanteils der Versorgungsformen der Ehegatten. Jede einzelne Versorgung wird vielmehr so geteilt, dass der Versorgungsträger für den Gatten in Höhe der Hälfte des Ehezeitanteils der Versorgung eine Versorgung begründen muss. Der Ehegatte des Versorgungsberechtigten wird somit in der Regel selbst Mitglied des jeweiligen Versorgungssystems. Sein Versorgungsanspruch nimmt mithin an der Leistungsfähigkeit des Versorgungssystems selbst Teil. Dieser Entwicklungsschritt der Ausgleichs- mit der Ursprungsversorgung macht Abänderungen von Versorgungsausgleichsentscheidungen weitgehend unnötig.

Gleichzeitig werden dadurch die Fälle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erheblich zurückgedrängt, weil alle zum Zeitpunkt der Ehescheidung unverfallbaren Versorgungsformen inländischer Versorgungsträger einer **internen Realteilung** unterworfen werden. Damit sind für die ausgleichsberechtigten Gatten die Unsicherheiten und Ungerechtigkeiten des geltenden Versorgungsausgleichsrechts weitgehend beseitigt.

Im **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich** erhielten insbesondere stark altersunterschiedliche Gatten keinen adäquaten Versorgungsanteil, weil dieser erst gezahlt wurde, wenn und solange beide geschiedenen Gatten gleichzeitig in Rente waren. Bei stark altersunterschiedlichen Paaren war daher die Bezugsdauer der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung nicht einmal annähernd lebenslang gewährleistet. Fälle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs traten bei hohen Beamten-, betrieblichen oder privaten Versorgungsformen auf. Angesichts der rasanten Zu-





nahme von Riester-, Rürup- und betrieblichen Versicherungen stellt die Umstellung des Versorgungsausgleichs auf die interne Realteilung ein wirksames Mittel zur Zurückdrängung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs dar.

**Neue betriebliche Altersversorgungstypen**, bei denen dem Arbeitgeber das Recht zusteht, im Versorgungsfall zu wählen, ob er eine lebenslange oder befristete Rente, einen Kapitalbetrag oder eine Mischform von beiden Elementen zahlt, konnten vom alten Versorgungsausgleich nicht ausgeglichen werden. Indem das neue Versorgungsausgleichsrecht alle betrieblichen Altersversicherungen ungeachtet der konkreten Auszahlungsform des Versorgungskapitals dem Versorgungsausgleich unterwirft, wird diese eklatante Gerechtigkeitslücke geschlossen.

Schließlich ermöglicht das neue Recht den Parteien und ihren Anwälten in weit stärkerem Maße als bisher, **Vergleiche und Vereinbarungen** über den Versorgungsausgleich zu schließen. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich werden schließlich auch dadurch erleichtert, dass die Versorgungsträger den ehezeitlichen Kapitalwert einer Versorgung mitteilen müssen, so dass die Parteien bei Vereinbarungen über Ehwohnung, anderen Vermögenswerten und Versicherungen stets genaue Angaben über die Werte haben, über die sie verhandeln.

Dass bei kurzen Ehen (bis zwei Jahren) und geringfügigen Versicherungen der Versorgungsausgleich ausgeschlossen unterbleibt oder eine Versorgung abgefunden werden kann, ist kein wirkliches Gerechtigkeitsdefizit, weil solche Mini-Versicherungen ohnehin weder allein noch mit anderen Versicherungen gemeinsam eine tatsächliche Altersversorgungsfunktion haben.

Zu erwähnen ist schließlich, dass der Versorgungsausgleich nunmehr in einem eigenen Gesetz geregelt ist, dessen sprachliche Fassung im Vergleich zum bestehenden Rechtszustand schlicht als brillant zu bezeichnen ist. Selbst ein Laie kann die Vorschriften lesen und verstehen. Damit hat das Versorgungsausgleichsrecht, das bislang auch sprachlich ein Schmutzkind-Dasein durchlitt, nunmehr gesetzessprachliche Vorbildfunktion.

### 3. Wer profitiert von der Reform?

Die Reform des Versorgungsausgleichs kennt eigentlich nur Gewinner. Die interne Realteilung vereinfacht das System des Versorgungsausgleichs und wird bewirken, dass sich das bisherige Expertenrecht zum Gemeinrecht wandelt. Größere Transparenz von Entscheidungen auch für Laien stellt aber immer einen Gewinn für das eigenverantwortliche Handeln der Betroffenen dar.

Gleichwohl kann man im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechts Gewinner und Verlierer ausmachen:

- Wer hohe private, betriebliche oder Beamtenversicherungen hat und mit diesen Versicherungen ausgleichspflichtig ist, sollte dafür sorgen, den Scheidungsantrag vor Inkrafttreten des neuen Rechts zu stellen. Derzeit würden diese Versicherungen schuldrechtlich ausgeglichen werden. Dies hat – insbesondere bei altersunterschiedlichen Parteien – erhebliche Vorteile für den ausgleichspflichtigen Gatten.
- Umgekehrt gilt, dass der ausgleichsberechtigte Gatte in der Regel vom neuen Recht profitieren wird.

Für die Frage, welches Recht Anwendung finden wird, kommt es darauf an, ob der Scheidungsantrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bereits gestellt war.

Der im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Gatte sollte daher bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts darauf achten, den anderen nicht zur Stellung eines Scheidungsantrages zu provozieren.

Im Fall des ausgleichspflichtigen Gatten lohnt es sicher, nach altem Recht einen Scheidungsantrag zu stellen. Es wird deswegen auch daran zu denken sein, vor Ablauf des Trennungsjahres einen Scheidungsantrag zu stellen. Der Erfolg eines solchen Vorgehens hängt aber von vielerlei Faktoren ab.

**In jedem Fall ist die Beratung durch einen in Dingen des Versorgungsausgleichs erfahrenen Anwaltes zu empfehlen.** Nicht jeder Anwalt – und leider auch nicht jeder Fachanwalt – kann insoweit die Dinge ausreichend überblicken.



Hoffen können auch all diejenigen, deren Versorgungsausgleich nach altem Recht durchgeführt worden ist. In vielen Fällen werden sie über ein Abänderungsverfahren ins neue Recht wechseln können. Auch insoweit ist jedoch fachanwaltliche Beratung erforderlich, da nicht immer offenkundig ist, ob ein vermeidlicher Nutzen tatsächlich gegeben ist.

#### 4. Was ist zu kritisieren?

Nichts ist perfekt. Die **Beamtenversorgung** wird voraussichtlich zunächst von der internen Realteilung ausgenommen. Wir leben halt in einem Beamtenstaat und ‚some are more equal‘. Es ist aber zu hoffen, dass diese Ausnahme von kurzer Dauer ist, wenn nämlich durch den Druck der Öffentlichkeit gegen ein Sonderrecht für Beamte deren geplantes Privileg scheitert. Das Bundesjustizministerium würde das sicherlich begrüßen.

## II. Der neue Zugewinnausgleich

Die Reform des Zugewinnausgleichs ist ebenfalls einschneidend, kommt aber vergleichsweise schlank daher und mit wenigen Eingriffen in die Paragraphenlandschaft aus.

### 1. Die Ausgangslage

Bislang galt, dass ein **negativen Anfangsvermögen** im Zugewinnausgleich auf ‚Null‘ korrigiert wurde. Wer also bei Eingehung der Ehe 100.000 € Schulden hatte und nach 10 Jahren Ehe keine Schulden sondern ein Guthaben von 50.000 € hatte, bekam von seinem Gatten, wenn dieser mit ‚Null‘ in die Ehe ging und am Schluss 100.000 € hatte 25.000 € ausgezahlt:  $(100.000 - 50.000) / 2 = 25.000$ . Dies galt, obwohl er eigentlich ja 150.000 € Zugewinn erlebt hatte und daher in Höhe von 25.000 € ausgleichspflichtig gewesen wäre.

### 2. Die Reform

Zukünftig gilt: Negatives Anfangsvermögen wird berücksichtigt, niemand muss jedoch mehr an Zugewinnausgleich zahlen als es der Hälfte seines Vermögens zum Ende der Ehezeit entspricht. In unserem Beispielfall müsste mithin der Gatte, der verschuldet in die Ehe ging 25.000 € an seinen Gatten zahlen.

Allerdings bleibt fraglich, ob sich in der Praxis die Reform bewährt. Die Gatten haben zwar einen wechselseitigen **Auskunftsanspruch** gegen den anderen über die Höhe von Anfangs- und Endvermögen und die erteilten Auskünfte müssen auch belegt werden. Bestreitet allerdings ein Gatte negatives Endvermögen gehabt zu haben, wird der Nachweis schwer fallen, wenn die Ehe länger als 10 Jahre gedauert hat. Nur über diesen Zeitraum sind nämlich Steuer- und Bankunterlagen aufzubewahren. Auch sind für einen weiter zurückliegenden Zeitraum keine Unterlagen von Banken mehr erhältlich. Da im Streitfall der Gatte, der dem anderen ein negatives Anfangsvermögen unterstellt beweispflichtig ist, reicht das schlichte Bestreiten negativen Anfangsvermögens sicher oft aus um ein Anfangsvermögen ‚Null‘ anzunehmen.

Der Vorteil der Neuregelung greift daher nur dann, wenn die Ehegatten bei Eheschließung ein **Vermögensverzeichnis** erstellen und dieses während der Ehe um Erbschaften und Schenkungen regelmäßig ergänzen. Jeder Familienrechtler wird aber ohnehin zu einem solchen Vermögensverzeichnis raten. Die Praxis lehrt allerdings, dass Verliebte sich nie daran halten.

### 3. Wer profitiert?

Die Neuregelung schafft ein seit langem Bestehendes Ärgernis ab. Die gesetzliche Fiktion eines schuldenfreien Anfangsvermögens, das nie negativ sein konnte hat in den Fällen ungerechte Ergebnisse erbracht, in denen bei einem Ehegatten in der Ehezeit Schulden reduziert wurden. Die jetzige Regelung gleicht dies nicht völlig aus. Wer 100.000 € Schulden in die Ehe eingebracht hat, muss keinen Ausgleich zahlen, wenn diese auf Null reduziert werden. Die Neuregelung stellt daher einen weitgehend gelungenen Ausgleich der finanziellen Interessen dar.

Es bleibt indessen die Erkenntnis, dass wer eine Ehe buchhalterisch abzuwickeln gedenkt, entweder einen Ehevertrag schließen, nicht heiraten oder stattdessen eine Bank gründen sollte.